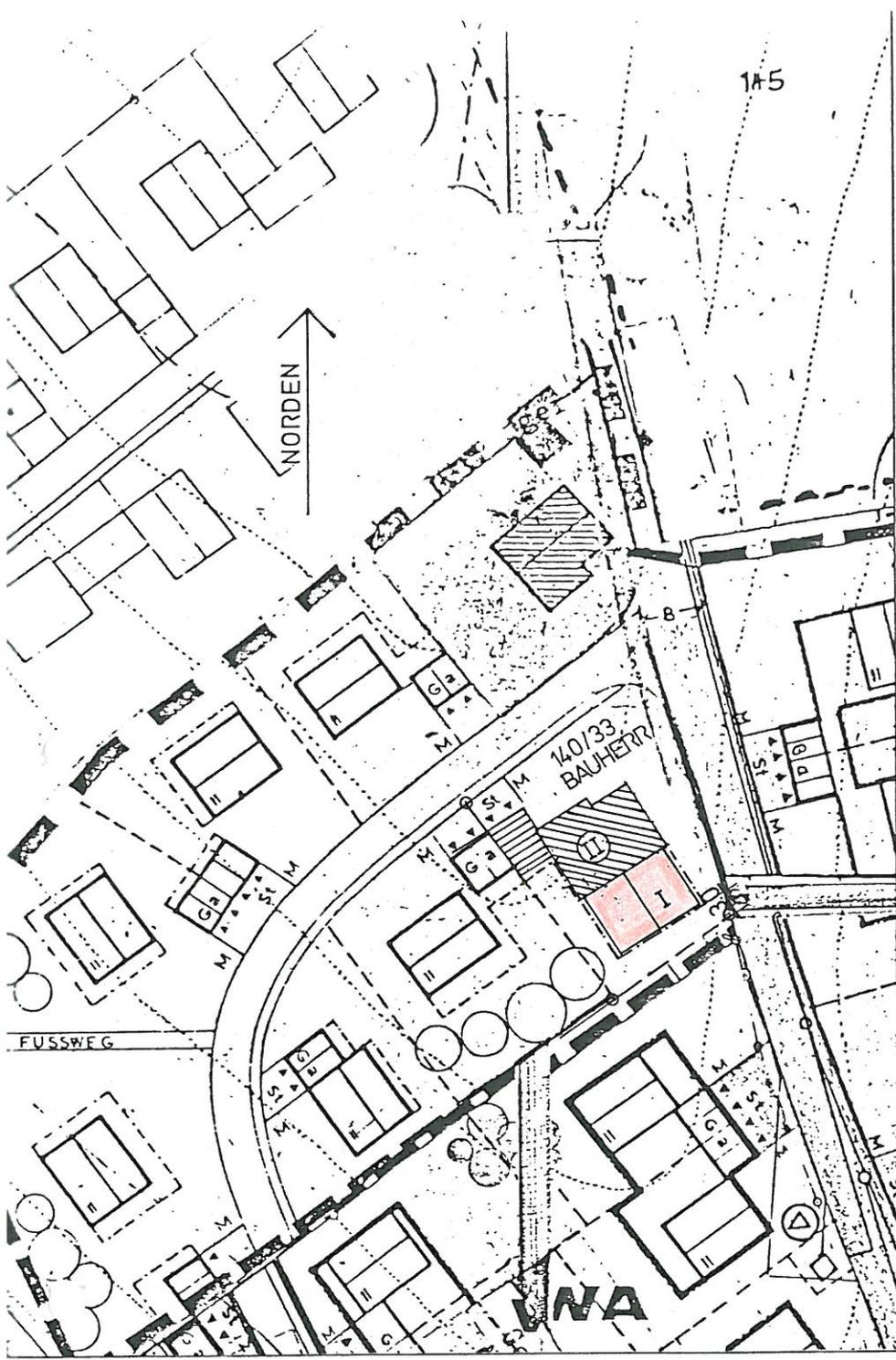


NORDEN



140/33
BAUHERR

FUSSWEG

LWA

Begründung und Erläuterung
zur Änderung des Bebauungsplanes
"Lindenhöhe"
mit Deckblatt Nr. 10

Gemeinde Neuburg a. Inn
Landkreis Passau

Aufgestellt:
Neukirchen a. Inn, 17.8.1984
Gemeinde Neuburg a. Inn


Danninger, 1. Bürgermeister

1. Allgemeines:

Zweck der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen (verbindlicher Bauleitplan) ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung der Baugesuche.

Die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 2, 2a und 8 - 12 BBauG geregelt.

2. Anlaß zur Änderung:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/33 der Gemarkung Neukirchen a. Inn befindet sich derzeit bereits ein Anwesen, in dem ein Elektrofachgeschäft untergebracht ist.

Nunmehr sollen die gewerblich genutzten Räumlichkeiten durch einen Anbau vergrößert werden. Dieser Anbau ist wegen Platzmangel dringend erforderlich.

Die neu zu errichteten Räume werden in erdgeschoßiger Bauweise dem Hauptgebäude angepaßt.

Der Gemeinderat hat diese Änderung am 28.05.1984 gebilligt.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung:

Das Baugebiet "Lindenhöhe" ist allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 3 der BauVNo.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung beträgt nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes E + I.

GRZ = 0,4

GrZ = 0,8

4. Erschließung:

Das Grundstück ist vollständig erschlossen.

Neukirchen a. Inn, 17.08.1984

Gemeinde Neuburg a. Inn

 Danninger, 1. Bürgermeister